

Satzung des Förderkreises

Schulkiosk Cäcilien-schule e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Schulkiosk Cäcilien-schule“. Er hat seinen Sitz in Wilhelmshaven. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg einzutragen. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Cäcilien-schule im Bereich einer gesunden Ernährung durch ein ebenso attraktives wie gesundheitsförderndes Angebot an Speisen und Getränken im Schulkiosk sicherzustellen. Ferner soll grundsätzlich nachhaltiges Handeln gefördert werden.
2. Der Verein arbeitet mit allen Interessierten aus der Schulgemeinschaft zusammen, besonders mit der Schülerfirma Ecoco-GmbH.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Ausschluss aufgrund Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Aufforderung nach Ablauf von zwei weiteren Monaten nicht bezahlt hat oder den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Schuljahres.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung, Beurkundung der Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf ihr erfolgt die Offenlegung der Jahresabrechnung mit dem Kassen- und Revisionsbericht.
2. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist durch eine schriftliche Einladung an jedes Vereinsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin vom Vorstand einzuberufen. Alternativ kann die Einladung durch Bekanntgabe über die (Halb-) Jahresplanung der Schule erfolgen. In diesem Fall ist die Tagesordnung acht Tage vorher auf der Homepage der Cäcilien Schule zu veröffentlichen.
4. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder dies wünschen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters und der sonstigen Vorstandsmitglieder,
2. Wahl eines Kassenprüfers, der alle zwei Jahre neu zu wählen ist,
3. Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.

§ 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme; Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
3. Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10 Vorstand

1. Zur Leitung des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Ihm gehören an:
 - der erste Vorsitzende
 - der zweite Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
 - ein bis drei BeisitzerDer zweite Vorsitzende ist der jeweilige Schulleiter der Cäcilienchule Wilhelmshaven (geborenes Mitglied).
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bilden der erste und zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei dieser drei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Vorstand entscheidet über alle Ausgaben aus der Vereinskasse. Bei besonderer Eilbedürftigkeit entscheidet der erste Vorsitzende. Er hat die Genehmigung des Vorstandes nachträglich einzuholen.

§ 12 Konstruktives Misstrauensvotum

Der Vorstand kann vorzeitig abgewählt werden, wenn drei Viertel der Mitglieder einen neuen Vorstand wählen.

§ 13 Mittel des Vereins

1. Die zur Erreichung seiner gemeinnützigen Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
 - Mitgliederbeiträge
 - Spenden; Zuschüsse und Zuwendungen
 - Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen, Getränken und Schulbedarf im Schulkiosk.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 14 Verwendung der Mittel

1. Die Mitarbeit im Verein und insbesondere im Vorstand ist ehrenamtlich.
2. Weder der Vorstand noch die sonstigen Vereinsmitglieder dürfen aus dem Vereinsvermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen der Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen sind dem Vereinsregister beim Amtsgericht und dem Finanzamt anzuzeigen.
2. Der Vorstand hat im Sinne des § 26 BGB das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche beim Vereinsregister, dem Amtsgericht, dem Finanzamt oder dem Jugendamt gefordert werden, ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung der Verbindlichkeiten an folgende Institution: Förderverein der Cäcilienchule Wilhelmshaven, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 14.12.2009, die Satzungsänderung des § 2 Abs 1 wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.11.2015 beschlossen.